

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
zum Bebauungsplan
Nr. 69 „Erich-Kästner-Schule“**

**bearbeitet für: Stadt Greven
Fachdienst Stadtentwicklung und
Umwelt
Rathausstraße 6
48268 Greven**

**bearbeitet von: öKon GmbH
Liboristr. 13
48155 Münster
Tel.: 0251 / 13 30 28 10
Fax: 0251 / 13 30 28 19
25. April 2019
geändert am 05.06.2019**





Inhaltsverzeichnis

1	Vorhaben und Zielsetzung	4
2	Rechtliche Grundlagen	4
3	Untersuchungsgebiet	5
4	Wirkfaktoren der Planung.....	7
4.1	Baubedingte Faktoren	7
4.2	Anlagebedingte Faktoren.....	7
4.3	Betriebsbedingte Faktoren	7
5	Fachinformationen	8
5.1	Daten aus dem Biotopkataster NRW	8
5.2	Fundortkataster @LINFOS	8
5.3	Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q38113 (Emsdetten)	8
5.4	Faunistische Zufallsfundaufnahme	10
6	Artenschutzrechtliche Bewertung	11
7	Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen.....	15
7.1	Gehölzfällung im Winter (1.12. bis 28. / 29.2).....	15
7.2	Erhalt lichtarmer Dunkelräume für Fledermäuse	15
8	Fazit des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags	15
9	Literatur.....	16
10	Anhang.....	18
10.1	Artenschutzrechtliche Protokolle	18
10.2	Struktur gebunden jagende Fledermausarten	19



Abbildungsverzeichnis:

Abb. 1: Lage des Plangebiets des B-Plans Nr. 69 in Reckenfeld6
 Abb. 2: Ungefähre Lage des Eingriffsbereichs (rote Ellipse) im Plangebiet (gestrichelte Linie) 12
 Abb. 3: Blick in den betroffenen Waldbestand am 1. März 201913

Tabellenverzeichnis:

Tab. 1: Schutzgebiete, schutzwürdige und geschützte Biotope im Umfeld des Vorhabens.....8
 Tab. 2: Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q38113 (Emsdetten)9
 Tab. 3: Tiere im Untersuchungsgebiet - Zufallsfunde.....10
 Tab. 4: Verbotstatbestände für Gehölz bewohnende Arten14

1 Vorhaben und Zielsetzung

Die Stadt Greven beabsichtigt mögliche Erweiterungsmöglichkeiten der Erich-Kästner-Schule in Reckenfeld bauplanerisch zu sichern. Zu diesem Zweck wird der Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 69 „Erich-Kästner-Schule“ aufgestellt. Der B-Plan umfasst das gesamte Schulgelände und drei Wohnhäuser sowie ein angrenzendes Waldstück von etwa 6.000 m² (vgl. Abb. 1).

Für das vorliegende Planvorhaben wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Auswertung aller vorhandenen Daten nach Aktenlage erstellt. Der Eingriffsort wurde an einem Ortstermin (01.03.2019) besichtigt, vertiefende Bestandserfassungen wurden nicht durchgeführt.

Die Aufstellung eines Bebauungsplans an sich kann keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verletzen. Gleichwohl ermöglicht ein Bebauungsplan bauliche Eingriffe und stellt den Rahmen baulicher Aktivitäten klar.

Nach der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MWEBWV NRW 2011) ist die Durchführung einer Artenschutzprüfung bei der Aufstellung und der Änderung von Bebauungsplänen notwendig, um zu vermeiden, dass der Bebauungsplan aufgrund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig wird.

Im Rahmen dieses Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags soll geklärt werden, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten können (ASP Stufe I). Im Fall einer Betroffenheit besonders geschützter Arten werden im Rahmen einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung notwendige Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände konzipiert (ASP Stufe II).

2 Rechtliche Grundlagen

Durch Bauvorhaben (Errichtung / Veränderung / Abriss) können Tier- und Pflanzenarten betroffen sein. Nach europäischem Recht geschützte (Anhang I, VS-RL und Anhang IV, FFH-RL) sowie national besonders geschützte Arten unterliegen einem besonderen Schutz nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (Besonderer Artenschutz). Daraus ergibt sich eine Prüfungspflicht hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte.

Die rechtliche Grundlage für Artenschutzprüfungen bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG. Aktuell gültig ist die Fassung vom 29. Juli 2009. Der besondere Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind wie folgt gefasst:

„Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,“ (Tötungsverbot)

„2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,“ (Störungsverbot)

„3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“ (Schädigungsverbot)

Ergänzend regelt der § 45 BNatSchG u.a. Ausnahmen in Bezug auf die vorgenannten generellen Verbotstatbestände.

Der Ablauf einer ASP wird u.a. vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW beschrieben (s. unten).

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen (Quelle: VV Artenschutz, MKULNV 2016, verändert):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, werden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden zudem alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einbezogen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

In Stufe II erfolgt eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung möglicherweise betroffener planungsrelevanter Arten. Zur Klärung, ob und welche Arten betroffen sind, sind ggf. vertiefende Felduntersuchungen (z.B. Brutvogeluntersuchung, Fledermausuntersuchung) erforderlich. Für die (möglicherweise) betroffenen Arten werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe prüft die zuständige Behörde, ob die drei Ausnahmeveraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit, günstiger Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

3 Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet des B-Plans Nr. 69 liegt im Süden des Grevener Stadtteils Reckenfeld an der Grevener Landstraße. An der Nordgrenze des Plangebiets zweigt der Wittlerdamm in östliche Richtung ab (siehe Abb. 1).

Innerhalb des Plangebiets befindet sich die Erich-Kästner-Grundschule mit sechs Gebäudeteilen inklusive einer Turnhalle im nördlichen Teil. An der Grevener Landstraße im Westen des Plangebiets stehen drei einzelne Wohnhäuser mit Gärten. Der Süden und Osten des Plangebiets wird von einem Wald aus Kiefern und Stiel-Eichen sowie Ebereschen und Spätblühenden Traubenkirchen eingenommen. Diese Bäume weisen Brusthöhendurchmesser von 30 bis 50 cm auf.

Das Plangebiet grenzt im Südosten an ein über 200 ha großes Waldgebiet an.

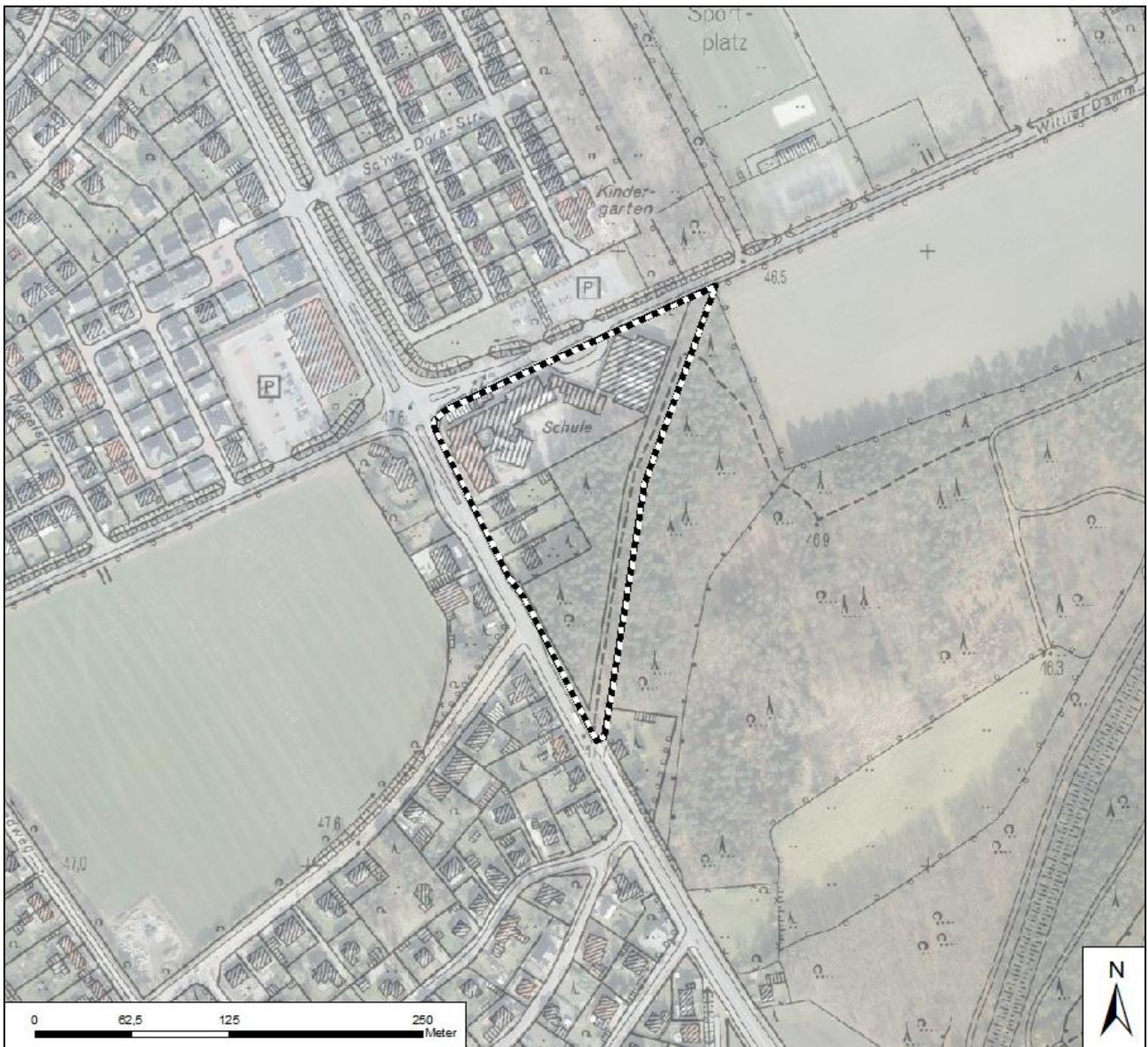


Abb. 1: Lage des Plangebiets des B-Plans Nr. 69 in Reckenfeld

(© Land NRW (2019) Datenlizenz Deutschland - DOP - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)),

4 Wirkfaktoren der Planung

Grundsätzlich können planungsrelevante Arten von Vorhaben beispielsweise durch folgende Wirkfaktoren negativ beeinträchtigt werden:

- Flächeninanspruchnahme / -versiegelung / Biotopzerstörung,
- Barrierewirkung / Biotopzerschneidung,
- Verdrängung / Vergrämung durch Immissionen (Lärm, optische Reize, Erschütterungen, Staub, Errichtung von Vertikalstrukturen),
- baubedingte Individuenverluste (Abriss, Gehölzfällung, Bodenaushub, Straßentod),
- (temporäre) Grundwasserveränderungen (GW-Erhöhungen / -Absenkungen) infolge von Bautätigkeiten,
- Waldinanspruchnahme / Waldrodung,
- Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhehabitaten (z.B. durch Immissionen, Gebäudeabbriss, Gehölzeinschlag).
- Wechselbeziehungen

4.1 Baubedingte Faktoren

Durch die Umsetzung der Ziele des Bebauungsplans kommt es zur Beseitigung von Gehölzen. Wenn Gehölze Baumhöhlen und Spalten oder Rindenablösungen o.ä. Strukturen aufweisen, können sie einer Reihe von planungsrelevanten Vogelarten als Brutplatz oder Fledermäusen als Quartier dienen. Bei einer Gehölzbeseitigung zu einer sensiblen Zeit im Lebenszyklus der Tiere (z.B. Brutzeit von Vögeln) kann es zur Tötung von Individuen oder Entwicklungsstadien dieser planungsrelevanten Arten kommen.

4.2 Anlagebedingte Faktoren

Bei einem flächigen Gehölzverlust oder der Überplanung sonstiger nahrungsreicher Biotopstrukturen kann es zu einer Veränderung / Einschränkung von Nahrungshabitaten für Vogel- und Fledermausarten kommen. Ein Verlust essenzieller Nahrungshabitate kann zu einer Aufgabe von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und somit zu einer Schädigung führen. Potenziell kann auch die Tötung durch einen verringerten Fitnesszustand und /oder die Aufgabe von Jungtieren ausgelöst werden

4.3 Betriebsbedingte Faktoren

Betriebsbedingte Emissionen wie Licht, Lärm und visuelle Reize können unter Umständen dauerhaft umliegende Bereiche beeinflussen. Störungssensible Arten können hierdurch einen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erleiden. Eine regelmäßige Beleuchtung von Leitlinien oder Nahrungsräumen von Fledermäusen kann zur Meidung dieser Bereiche führen. Durch die Nutzung anderer, suboptimalerer Lebensräume oder Leitlinien können Risiken wie Kollisionen und somit die Tötung eintreten oder sich der Fitnesszustand verringern. Dieses kann zu einer Aufgabe von Jungtieren (Tötung) sowie von Wochenstubenquartieren (Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) führen.

Bei der vorliegenden Planung sind zwei Hauptwirkfaktoren zu betrachten:

1. Die Fällung / Rodung von Gehölzbeständen:

Hierdurch kann es zu baubedingten Verlusten hier vorkommender Tierarten (i.W. Vogel- und Fledermausarten) und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Baumquartieren kommen. Bei flächigem Gehölzverlust kann es zu einer Veränderung / Einschränkung von Nahrungshabitaten kommen.



Bewertet werden hierfür die Auswirkungen auf **Gehölz gebundene Arten**.

2. Der Neubau von Gebäuden und die Herrichtung begleitender Flächen:

Hierdurch kann es potenziell zu baubedingten Störungen durch Licht, Lärm und visuelle Reize im Umfeld vorkommender Tierarten (i.W. Vögel und Fledermäuse) kommen. Betriebsbedingte Emissionen wie Licht und Lärm können unter Umständen dauerhaft umliegende Bereiche beeinflussen.

Bewertet werden hierfür die Auswirkungen auf Arten umliegender Biotopstrukturen: im Wesentlichen ebenfalls **Gehölz gebundene Arten**.

5 Fachinformationen

5.1 Daten aus dem Biotopkataster NRW

In einigen Meldungen zu den in den Fachinformationssystemen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) erfassten schutzwürdigen und geschützten Biotopen sowie Schutzgebieten sind faunistische Daten hinterlegt. Diese können mittelbar (z.B. für die Einschätzung des Artpotenzials in vergleichbaren Biotopen im Plangebiet) oder unmittelbar (mögliche Betroffenheit) relevant für die vorliegende artenschutzrechtliche Betrachtung sein. Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung werden vorliegende Daten zu planungsrelevanten Arten ggf. berücksichtigt.

Das Plangebiet grenzt an das Landschaftsschutzgebiet „LSG-Südlich Reckenfeld, Siedlung“. Im Umfeld des B-Plangebiets (~500 m) sind zudem gesetzlich geschützte Biotope (GB-Kennung) und schutzwürdige Biotope des Biotopkatasters NRW (BK-Kennung) verzeichnet (LANUV NRW 2019b):

Tab. 1: Schutzgebiete, schutzwürdige und geschützte Biotope im Umfeld des Vorhabens

Geb. Nr.	Name	Entfernung zum Vorhaben	Angaben zu planungsrelevanten Arten
LSG-3811-0002	LSG-Südlich Reckenfeld, Siedlung	östlich angrenzend	keine Angaben
BK-3811-0008, inkl. GB-3811-0002	Waldkomplex bei Reckenfeld	180 m südöstlich	keine Angaben

In den Gebietsmeldungen beider Gebiete sind keine faunistischen Daten hinterlegt (LANUV NRW 2019b). Entsprechend können im vorliegenden Fall keine zusätzlichen faunistischen Daten aus dem Informationssystem des LANUV hinzugezogen werden.

5.2 Fundortkataster @LINFOS

Zur Überprüfung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten wurde auch das Fundortkatasters @LINFOS überprüft (LANUV 2019c, Internetabfrage vom 26.03.2019).

Im @LINFOS sind für den Radius von 500 m zu dem Plangebiet keine Angaben zu Vorkommen planungsrelevanter Arten enthalten.

5.3 Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q38113 (Emsdetten)

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter „planungsrelevanter Arten“ getroffen, um den Prüfaufwand in der Planungspraxis zu reduzieren (KIEL 2015).

Verbreitet vorkommende planungsrelevante Arten lassen sich verschiedenen Biotopstrukturen zuordnen:



- **Hofstelle / Gebäude:** Zwerg- und Breitflügelfledermaus, Flughörnchen, Fransenfledermaus, Mehl- und Rauchschnalze, Schleiereule
- **Gartengelände / Obstwiesen:** Kleiner Abendsegler, Mausohr, Gartenrotschwanz, Steinkauz
- **Wald / Park / gehölzreiche Gärten:** Großer/Kleiner Abendsegler, Bartfledermäuse, Langohrfledermäuse, Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldkauz
- **offene (Acker-)Feldflur:** Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel
- **Grünland:** Braunkehlchen, Wiesenpieper, Kiebitz, Großer Brachvogel
- **Still- / Fließgewässer:** Eisvogel, Wasserfledermaus, Laubfrosch, Kammmolch, Nachtigall
- **sporadische Nahrungsgäste:** Großer Abendsegler, Graureiher, Mäusebussard, Turmfalke

Im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ sind Informationen über das Vorkommen planungsrelevanter Arten auf Ebene der Messtischblattquadranten dargestellt (LANUV NRW 2019a).

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in der atlantischen Region innerhalb des Messtischblattquadranten Q38113 (Emsdetten). Für den Messtischblattquadranten sind insgesamt 39 planungsrelevante Tierarten aus 3 Artgruppen aufgeführt, von denen aber strukturell nur wenige im Einwirkungsbereich der Planung auftreten können (siehe Tab. 2).

In den Messtischblattquadranten sind die planungsrelevanten Arten zum Teil nicht vollständig aufgeführt, obwohl sie sicher in den Messtischblättern und in vielen Fällen auch in den spezifischen Quadranten vorkommen. Dies betrifft im vorliegenden Fall vor Allem die Artgruppe der Fledermäuse.

Alle im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten werden in dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag unabhängig von ihrer Auflistung in den einzelnen Messtischblattquadranten des Fachinformationssystems des LANUV berücksichtigt.

Tab. 2: Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q38113 (Emsdetten)

	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung
Säugetiere					
1.	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Art vorhanden	G	
Vögel					
1.	Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	Brutvorkommen	U	
2.	Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	Brutvorkommen	U	
3.	Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	Rast/Wintervorkommen	G	
4.	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Brutvorkommen	unbek.	
5.	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Brutvorkommen	U↓	
6.	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Brutvorkommen	U	
7.	Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	Rast/Wintervorkommen	G	
8.	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Brutvorkommen	unbek.	
9.	Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	Brutvorkommen	U	
10.	Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	Brutvorkommen	G↓	
11.	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Brutvorkommen	U↓	
12.	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Rast/Wintervorkommen	U↓	
13.	Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	Brutvorkommen	U	
14.	Krickente	<i>Anas crecca</i>	Rast/Wintervorkommen	G	
15.	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Brutvorkommen	U↓	
16.	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Brutvorkommen	G	
17.	Mehlschnalze	<i>Delichon urbica</i>	Brutvorkommen	U	
18.	Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	Brutvorkommen	G	
19.	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Brutvorkommen	G	
20.	Rauchschnalze	<i>Hirundo rustica</i>	Brutvorkommen	U	
21.	Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	Brutvorkommen	S	
22.	Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	Brutvorkommen	U	
23.	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Brutvorkommen	S	



	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung
24.	Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	Brutvorkommen	G	
25.	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	Brutvorkommen	G	
26.	Silberreiher	<i>Casmerodius albus</i>	Rast/Wintervorkommen	G	
27.	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Brutvorkommen	G	
28.	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Brutvorkommen	unbek.	
29.	Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	Brutvorkommen	G↓	
30.	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Brutvorkommen	G	
31.	Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	Brutvorkommen	S	
32.	Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	Rast/Wintervorkommen	S	
33.	Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Brutvorkommen	G	
34.	Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Brutvorkommen	U	
35.	Waldohreule	<i>Asio otus</i>	Brutvorkommen	U	
36.	Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	Brutvorkommen	G	
37.	Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	Rast/Wintervorkommen	G	
38.	Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	Brutvorkommen	U	
Reptilien					
1.	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	Art vorhanden	G	

Quelle: LANUV NRW 2019a (verändert)
 potenziell im Einwirkungsbereich der Planung vorkommende planungsrelevante Arten sind **fett** markiert
 Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, ↓ = Tendenz sich verschlechternd,
 ↑ = Tendenz sich verbessernd, ATL = atlantische Region

Anhand der vorhandenen Strukturen können Wasservögel, Arten der Feuchtwiesen und Offenlandarten sicher ausgeschlossen werden. Da ein Waldrand beeinträchtigt wird, sind vorwiegend Waldarten und Arten der halboffenen Kulturlandschaft zu erwarten.

Anhand der Lage und Struktur des Waldrandes mit einem einschichtigen Baumbestand aus relativ jungen Kiefern an einem Wohngebiet lassen sich besonders störungsempfindliche Greifvogelarten (z.B. Baumfalke, Rotmilan) oder an gestuften Waldrändern vorkommende Arten mit besonderen Ansprüchen an die Vegetationsstruktur (z.B. Baumpieper, Nachtigall, Waldlaubsänger) bereits im Vorhinein ausschließen.

5.4 Faunistische Zufallsfundaufnahme

Während der Begehung am 01.03.2019 wurden alle zufällig beobachteten Tierarten registriert. Eine gezielte Nachsuche bzw. quantitative Auswertung von nachgewiesenen Tieren erfolgte nicht. Die hier dokumentierten Zufallsbeobachtungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, tragen jedoch zu einer ökologischen Einschätzung des Untersuchungsgebiets bei.

Tab. 3: Tiere im Untersuchungsgebiet - Zufallsfunde

Nr.	Deutscher Name	Wissensch. Name	RL NRW	Anmerkungen
1.	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	
2.	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	
3.	Dohle	<i>Corvus monedula</i>	*	
4.	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	Ruft außerhalb (nördlich der Grundschule)
5.	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	
6.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	
7.	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	

RL NRW: Rote Liste Nordrhein-Westfalen (GRÜNEBERG et al. 2016)
 Gefährdungskategorie: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet, V = Vorwarnliste, S = Naturschutzabhängig, W = gefährdete, wandernde Art, * = nicht gefährdet, (!) = Bestand in NRW mit bundesweiter Verantwortung

Insgesamt wurden bei der Zufallserfassung 7 Vogelarten erfasst. Keine der beobachteten Arten ist gemäß der Roten Liste NRW (GRÜNEBERG et al. 2016) gefährdet.



6 Artenschutzrechtliche Bewertung

Innerhalb der Grenzen des B-Plangebiets befinden sich etwa 9.100 m² Waldfläche und mehrere Einzelbäume auf dem Gelände der Erich-Kästner-Schule. Von dem im Plangebiet vorhandenen Wald sollen etwa 2.800 m² gerodet werden. Zusätzlich werden wohl einige Bäume auf dem Schulhof beseitigt werden.

Im Rahmen des Ortstermins am 01. März 2019 wurden alle Bäume im Eingriffsbereich genauer betrachtet. Zunächst fiel auf, dass in dem betroffenen Bestand von ehemals etwa 70 Bäumen nur noch 30 Bäume stehen. Die Kiefern sind vor einigen Jahren einem Sturmereignis zum Opfer gefallen und wurden entfernt (STADT GREVEN, mdl.). In der verbliebenen betroffenen Waldfläche stehen somit noch etwa 30 Kiefern mit Brusthöhendurchmessern von etwa 30 bis 50 cm. Neben den Kiefern kommen in der zweiten Baumschicht die dem Standort entsprechenden Baumarten Stiel-Eiche und Sandbirke vor. In der Strauchschicht sind Hasel, Spätblühende Traubenkirsche und Ilex vorhanden. Durch die bereits erfolgten Fällarbeiten ist ein Großteil der betroffenen Fläche eine Schlagflur mit entsprechenden Hochstauden. Am Rand der Gärten sind Gartenabfälle in dem Waldbestand abgeladen worden.

Auf dem Schulgelände stehen mehrere etwa 20 Jahre alte Bäume mit Stammdurchmessern von weniger als 20 cm. Zwischen den Schulgebäuden und der Turnhalle stehen zusätzlich zwei Rot-Eichen mit Stammdurchmessern von über 50 cm.



Abb. 2: Ungefähre Lage des Eingriffsbereichs (rote Ellipse) im Plangebiet (gestrichelte Linie)

(© Land NRW (2019) Datenlizenz Deutschland - DOP - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0))

Alle potenziell von einer Fällung betroffenen Bäume wurden im Rahmen der Ortsbesichtigung auf Greifvogelhorste und Höhlen überprüft. Jahreszeitlich bedingt waren alle Baumkronen, auch die der Kiefern, gut einsehbar. In keinem der Bäume wurden Greifvogelhorste oder Nester von Rabenvögeln gefunden. Die vorhandenen Laubbäume bieten aufgrund ihres jungen Alters keine geeigneten Strukturen für die Anlage von größeren Nestern. Kleinere Nester z.B. von Ringeltauben, Amseln oder Zaunkönigen können aber weder für die Kronen der Kiefern und insbesondere nicht für die Sträucher und Asthaufen in Bodennähe ausgeschlossen werden.

Die Suche nach Baumhöhlen an den Stämmen der Kiefern und der älteren Laubbäume verlief mit dem Ergebnis, dass keine auffälligen Höhlen (z. B. Spechthöhlen, Astausfaltungen, Spalten, etc.) gefunden wurden. Die Rinde der Kiefern und Eichen ist durchweg glatt und weist keine Abplatzungen auf, unter denen Quartiere von Fledermäusen sein könnten. Methodisch bedingt können kleinere Vertiefungen im Stamm oder ausgefallte Astansätze nicht für alle Bäume sicher ausge-

geschlossen werden; tiefe Baumhöhlen, die im Winter frostfrei wären sind aber für keinen der Bäume zu erwarten.



Abb. 3: Blick in den betroffenen Waldbestand am 1. März 2019

Die Potenzialabschätzung kommt nach der Überprüfung der vorhandenen Strukturen somit zu dem Ergebnis, dass der betroffene Wald nicht von planungsrelevanten Brutvogelarten (z.B. Greifvögel, Eulen, Spechte u.a. Höhlenbrüter) besiedelt sein kann. Es sind vorwiegend häufige nicht planungsrelevante Brutvogelarten, wie z.B. Amsel, Buchfink, Mönchgrasmücke, Ringeltaube, Zaunkönig und Zilpzalp zu erwarten. Das betroffene Waldgebiet ist aufgrund der Störungsintensität durch die nahe Schule und Wohnbebauung nicht für weitere störungsempfindliche Arten, wie z.B. Waldschnepfen als Bruthabitat geeignet.

Da in sämtlichen der betroffenen Gehölze keinerlei Höhlen, Spalten oder Rindenablösungen gefunden wurden, muss das Quartierpotenzial für Fledermäuse als extrem gering eingeschätzt werden. Es ist nicht sicher auszuschließen, dass es in einigen Bäumen Vertiefungen gibt, die Tagesquartiere für Fledermäuse im Sommer oder in Übergangszeiten darstellen. Eine Quartierfunktion als frostfreies Winterquartier ist für keinen der Bäume festzustellen. Unter Berücksichtigung des verbleibenden Angebots vergleichbarer Strukturen im Umfeld kann das geringe Quartierpotenzial der Bäume keinesfalls als essenziell eingestuft werden.



Die Überplanung des Walds und der Gehölze auf dem Schulhofgelände betrifft somit ausschließlich nicht planungsrelevante Brutvogelarten. Das Eintreten des Verbotstatbestands der Schädigung ist für diese Arten nicht zu erwarten, da davon auszugehen ist, dass die betroffenen Individuen in dem sehr großen Waldgebiet oder in den umliegenden Gärten ausreichend Ausweichmöglichkeiten finden. Dies gilt auch für die potenziell kurzzeitig in dem Wald übertagenden Fledermäuse. An dem Schulgebäude und den Gebäuden und Gärten der umliegenden Grundstücke ist mit Ausweichquartieren zu rechnen. Die Rodung des Waldbestands stellt einen Verlust als Nahrungshabitat für die vorkommenden Vögel und Fledermäuse dar. Aufgrund des geringen Umfangs der Rodung und der Verlagerung des Waldrands in südöstliche Richtung ist nicht davon auszugehen, dass benachbart vorkommende Arten einen Verlust essenzieller Nahrungshabitate erleiden. Der Verbotstatbestand der Schädigung nach § 44 BNatSchG wird nicht erfüllt.

Im Rahmen der Rodung können aber Gelege zerstört und nicht flügge Jungvögel oder Fledermäuse getötet werden, wenn diese zu einem ungünstigen Zeitpunkt stattfindet. Zur Vermeidung des Tatbestands der Tötung nach § 44 BNatSchG ist es notwendig, die Fällung der Gehölze außerhalb der Brutzeit von Vögeln und während der Winterlethargie von Fledermäusen durchzuführen. Bei einer Gehölzrodung im Zeitraum vom 1. Dezember bis 28./29. Februar kann eine Tötung besonders geschützter Arten effektiv vermieden werden (vgl. Kap. 7.1). Der Ausschluss der Monate Oktober und November ist der oft noch warmen Witterung und somit der Aktivität von Fledermäusen im Herbst geschuldet. Durch diese zeitliche Einschränkung kann auch eine indirekte Auslösung von Verbotstatbeständen durch Störungen weiter entfernt vorkommender Arten durch Baulärm vermieden werden.

Der normale Betrieb auf dem Schulgelände und der angrenzenden Wohnbebauung wird in seiner Wirkung auf den benachbarten Wald nahezu unverändert einwirken. Nach wie vor werden besonders störungsempfindliche Arten nicht am Rand des B-Plangebiets vorkommen. Eine Verschärfung der Situation durch die Umsetzung der Ziele des Bebauungsplans Nr. 69 ist derzeit nicht zu erkennen. Um nachts jagende Fledermäuse am Waldrand nicht zu beeinträchtigen sollte aber darauf geachtet werden, dass der Waldrand nicht von Lichtquellen direkt angestrahlt wird. Falls eine nächtliche Beleuchtung angestrebt wird, sollten ausschließlich nach unten gerichtete, abgeschirmte Leuchtkörper mit einem eingeschränkten Spektralbereich (Spektralbereich 570 bis 630 nm), z.B. warmweiße LED (2700-3000 K) verwendet werden (vgl. Kap. 7.2).

Tab. 4: Verbotstatbestände für Gehölz bewohnende Arten

<p>Tötungs- und Verletzungsverbot</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gehölzentfernung zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar <p>Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Störungsverbot</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine <p>Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Schädigungsverbot</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine <p>Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

7 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen

Die nachfolgenden Maßnahmen sind erforderlich, um eine Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden:

7.1 Gehölzfällung im Winter (01.12. bis 28. / 29.02)

Die Fällung / Rodung / Beseitigung von Gehölzen ist zum Schutz von Brutvögeln in Anlehnung an die Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes (§ 39 BNatSchG) nur in einer möglichst winterkalten Zeit vom 01.12. bis zum 28. / 29.02. durchzuführen.

Sollte eine Beseitigung von Gehölzen aus terminlichen Gründen innerhalb des Zeitraums vom 01.10. bis 30.11. unumgänglich sein, wird eine fachgutachterlich geleitete ökologische Begleitung der Baumfällungen notwendig. Bei diesen ausgewählten, durch einen Fachgutachter vor Beginn von Fällungen zu kennzeichnenden Bäumen, ist die Fällung unter fachkundiger Begleitung eines Fledermausexperten möglich.

7.2 Erhalt lichtarmer Dunkelräume für Fledermäuse

Fledermäuse bevorzugen entlang ihrer Flugrouten sowie bei der Jagd lichtarme Bereiche. Strukturell vorhandene Leitlinien können durch eine zunehmende Beleuchtung entwertet werden.

Die Waldränder am Plangebiet sind daher dauerhaft durch ein angepasstes Beleuchtungsmanagement (Ausrichtung der Leuchtenkörper, Lichtauswahl, Lichtfarben, Höhe und Anzahl der Lichtpunkte, etc.) als Dunkelräume zu erhalten. Eine Aufstellung von Laternen, Strahlern etc. unmittelbar an den Waldrändern sowie eine direkte Beleuchtung des Waldrandes ist zu vermeiden.

8 Fazit des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags

Die artenschutzrechtliche Einschätzung kommt zu dem Ergebnis, dass für die Umsetzung der Ziele des Bebauungsplans Nr. 69 "Erich-Kästner-Schule" bei Berücksichtigung der nachstehenden Konflikte mindernden Maßnahmen:

- **Gehölzfällung im Winter (01.12. bis 28. / 29.02)**
- **Erhalt lichtarmer Dunkelräume für Fledermäuse**

eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNATSchG mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist.

Die in NRW vorkommenden Arten, die zwar dem Schutzregime des § 44 BNATSchG unterliegen, aber nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, wurden hinsichtlich des Schädigungsverbotes nicht vertiefend betrachtet. Bei diesen Arten kann davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) bei den Eingriffen im Zuge dieses Bauvorhabens nicht gegen die Verbote des § 44 (1) Satz 3 BNATSchG verstoßen wird.

9 Literatur

- GEOBASIS NRW (2019): Geoportal.NRW. <https://www.geoportal.nrw/aktuelles> (abgerufen am 26.03.2019).
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52. Hiltlpolstein.
- GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S.R., HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M., KÖNIG, H., NOTTMAYER, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D. & WEISS, J. (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 6. Fassung. NWO & LANUV (Hrsg.) Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) & Vogelschutzwarte des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV).
- KIEL, E-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Einführung -. http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf. Stand: 15.12.2015.
- LANUV NRW (2019a): Naturschutz-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start> (abgerufen am 25.04.2019).
- LANUV NRW (2019b): Naturschutz-Fachinformationssystem „Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW)“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start> (abgerufen am 26.03.2019).
- LANUV NRW (2019c): Naturschutz-Fachinformationssystem „@LINFOS“. <http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos> (abgerufen am 26.03.2019).
- MKULNV NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. des MKULNV NRW. Düsseldorf vom 06.06.2016.
- MWEBWV NRW (2011): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

Rechtsquellen – in der derzeit gültigen Fassung

- BNATSCHG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
- FFH-RL Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- VS-RL Richtlinie des europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (2009/147/EG).



Dieser Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde von dem Unterzeichner nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "D. Krämer".

(D. Krämer)

Dipl.-Landschaftsökologe



10 Anhang

10.1 Artenschutzrechtliche Protokolle

10.1.1 In Gehölzen brütende häufige Vogelarten (u.a. Amsel, Ringeltaube, Singdrossel)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Häufige in Gehölzen brütende Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart	x	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW	Kat.: *IV Kat.: *VS Messtischblatt Q38113 (Emsdetten)
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen • atlantische Region: G • kontinentale Region: - G (günstig) x - U (ungünstig-unzureichend) - S (ungünstig-schlecht)		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) - A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)</small>			
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten. <ul style="list-style-type: none"> Zur Herstellung des Baufelds muss ein Kiefernbestand von etwa 2.800 m² Größe sowie einige Bäume auf dem Schulhofgelände beseitigt werden. In den betroffenen Gehölzen können im freien Geäst brütende Arten wie z.B. Amsel, Ringeltaube, Singdrossel) Fortpflanzungsstätten besitzen. Baumhöhlen, die ein Quartier für überwinternde Fledermäuse darstellen könnten, sind nicht vorhanden. Bei Gehölzrodungen während der Brutzeit droht der Verlust von Gelegen und Jungvögeln oder die störungsbedingte Aufgabe von Gelegen Es ist anzunehmen, dass im Umfeld der Planung für die in Gehölzen brütenden Arten ausreichend Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind. 			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. <p>Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung)</p> <ul style="list-style-type: none"> Jegliche Fällung, Rodung oder sonstige Beseitigung von Gehölzen nur im Zeitraum vom 1. Dezember bis 28./29. Februar (vgl. Kap. 7.1) Ausnahme: Terminlich bedingte Fällungen, Rodungen zwischen dem 1. Oktober und 30. November unter ökologischer Baubegleitung <p>Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen)</p> <ul style="list-style-type: none"> keine <p>Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)</p> <ul style="list-style-type: none"> keine artspezifischen Maßnahmen erforderlich 			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)</small>			
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.			
		ja	nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>			x



Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Häufige in Gehölzen brütende Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		x
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzung (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	ja	nein
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		
<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?		
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>		

10.2 Struktur gebunden jagende Fledermausarten

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten				
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Struktur gebunden jagende Fledermausarten (z.B. Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>))				
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art				
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart	x	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW	Kat.: *IV Kat.: *I/2	Messtischblatt Q38113 (Emsdetten)
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))		
<ul style="list-style-type: none"> atlantische Region: G/G ↓ kontinentale Region: G/G ↓ - G (günstig) x - U (ungünstig-unzureichend) - S (ungünstig-schlecht)		- A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)				
<i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.</i>				
<ul style="list-style-type: none"> Die Bäume innerhalb des Plangebiets des B-Plans Nr. 69 weisen keine tiefen Baumhöhlen auf, die als frostfreies Winterquartier für Fledermäuse nutzbar wären. Eine Betroffenheit von Fledermäusen durch Tötung während der Winterlethargie kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Kurzzeitig genutzte Tagesquartiere an Bäumen können für den Sommer und für Übergangszeiten nicht sicher ausgeschlossen werden. Bei einer Fällung im Sommer und Herbst können einzelne Tiere in den Gehölzen Quartiere haben. 				



Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Struktur gebunden jagende Fledermausarten (z.B. Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>))		
<ul style="list-style-type: none"> • Ausweichhabitate sind im ausreichenden Umfang vorhanden. • Das angrenzende Waldgebiet ist Nahrungshabitate für Struktur gebunden jagende Fledermausarten anzusehen. • Die Überplanung der Fläche kann zu einer Verlagerung von Jagdbereichen führen. • Eine Störwirkung durch dauerhafte Lichtimmissionen kann zu einer weiteren Entwertung der Jagdhabitate führen. 		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p><i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i></p> <p>Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jegliche Fällung, Rodung oder sonstige Beseitigung von Gehölzen nur im Zeitraum vom 1. Dezember bis 28./29. Februar (Kap. 7.1) 		
<p>Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt lichtarmer Dunkelräume für Fledermäuse gem. Kap. 7.2 		
<p>Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)</p> <ul style="list-style-type: none"> • keine artspezifischen Maßnahmen erforderlich 		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände (unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)		
<p><i>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.</i></p>		
	ja	nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		x
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		x
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzung (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	ja	nein
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		
<p><i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i></p>		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?		
<p><i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i></p>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		
<p><i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i></p>		